

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 24.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Samstag, den 1 August 1801.

Sechstes Quartal.

Den 12 Thermidor IX.



Gesetzgebender Rath, 18. Juni.

(Fortsetzung.)

Folgende von der Finanz-Commission angetragene Botschaft wird in Berathung und hernach angenommen.

S. Volk. Räte! Laut Ihrer Botschaft vom 3. d. theilten Sie dem gesetzgeb. Rath die Staatsrechnungen vom Jahre 1798 mit, und luden ihn ein, dieselben auf Richtigfinden hin zu sanctioniren. — Dieser Botschaft nun hat weiter nichts beygelegen, als 4 die Einnahmen und Ausgaben, so wie den Vermögens-Etat enthaltende Tabellen, die zwar freylich das Resultat verschiedener Auszüge aus einer großen Anzahl Rechnungen zu seyn scheinen, die aber keine eigentlichen Rechnungen sind.

Eine solche bloße Uebersicht, die mit keinen Belegen versehen ist, kann aber dem gesetzgeb. Rath keineswegs Genüge thun, indem sie sich zu einer eigentlichen Untersuchung durchaus nicht eignet und eben daher ihr auch keine Sanction ertheilt werden kann. Der gesetzgeb. Rath setzt freylich nicht den geringsten Zweifel in die Richtigkeit aller dieser Angaben, so wie in die Treue der Verwaltungen; allein Rechnungen dürfen niemals auf bloßem Glauben beruhen — sondern es soll für alles Beweis geleistet werden. Einen solchen Beweis zu verlangen ist der gesetzgeb. Rath nicht nur berechtigt, sondern seine Pflichten gegen die Nation, in deren Namen und zu deren Händen er hier zu handeln hat, erheischen es ganz bestimmt und sie würden ihm nie erlauben, daß er so leichterdingen über einen Gegenstand von dieser Wichtigkeit hinweggehe. Und selbst Ihnen **S. V. R.** als höchster Rechnungsgebender Behörde muß es erwünscht und daran gelegen seyn, daß über die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgelder, nicht nur summarische Auszüge, sondern ordentliche Rechnungen abgelegt werden; eine Arbeit, die um so leichter zu vollfertigen seyn wird, als eben zu Abfassung jener Aus-

züge schon wirklich die meisten Vorarbeiten dazu haben gemacht werden müssen. Eine solche ordentliche Rechnungsablage ist auch um so nothwendiger, als die jetzt eingereichten Tabellen, mit den Angaben der bereits passirten Staatsrechnungen vom J. 1798 nicht ganz übereinstimmen, wie z. B. in Betreff einiger Rechnungsjahre; was zwar leicht zu begreifen ist, jedoch aber, um nicht zu gehässigen Auslegungen den Anlaß zu geben, einer Erklärung bedarf. Endlich ist auch zu bemerken, daß diese Tabellen nicht ganz frey von Rechnungsfehlern sind, die aber wegen Mangel und Nichtanführung der Belegten, nicht berichtigt werden können.

Sie **S. V. R.** werden demnach bestimmt eingeladen, dem gesetzgeb. Rath statt der vorgelegten 4 Tabellen eine förmliche, mit allen nöthigen Belegten gehörig belegte Generalrechnung einzugeben, und das zwar mit derjenigen Beförderung, die mit der Weitschichtigkeit der Arbeit immer verträglich seyn mag. Eine solche Rechnung wird dann der gesetzgeb. Rath seiner Obliegenheit gemäß untersuchen lassen und bey Richtigfinden sofort zu genehmigen nicht anstehen.

Bev diesem Anlaß kann jedoch der gesetzgeb. Rath nicht umhin, Ihnen **S. V. R.** seine Verwunderung zu bezeugen, daß mit diesen Tabellen vom Jahr 1798 nicht auch eine ähnliche Arbeit für das Jahr 1799 mit vorgelegt worden ist. In Wiederholung also seiner verschiedenen Einladungen vom 13. Winterm. 1800 und folg., will der gesetzgeb. Rath nicht anstehen, Sie **S. V. R.** dringendst aufzufodern, mit der Rechnung für 1798 auch die von 1799 bearbeiten zu lassen, und solche entweder mit der erstern, oder aber möglichst bald darauf, einzugeben.

Eine besondere Commission legt über die Amnestierung zweyer Schweizer Emigranten-Officiere, einen Decretvorschlag vor, der für drey Tage auf den Cantontisch gelegt wird.

Die Petitionen-Commission berichtet über folgende Gegenstände:

1. Die Gemeindegemeinschaften und Armen- und Krankenverwaltungen und die gesammte Geistlichkeit des Cantons Luzern, beschwören in einer durch Wahrheit und Energie sich auszeichnenden Zuschrift, den gesetzgeb. Rath, bey den von ihm proklamirten Grundsätzen von Gerechtigkeit, das Zins-, und Zehndgeschäft schleunig zu vollführen.

Die Pet. Commission trägt darauf an, diese Zuschrift gleich denen von Winterthur und Zürich dem Vollz. Rath mitzutheilen. Angenommen.

2. Die Gemeinde Losone, Dist. Locarno, C. Lugano, übersendet dem gesetzgeb. Rath ein Zeugniß des Bischofs von Como, welcher die Unnützlichkeit der Sönderung der Pfarrei Arcegnio von der Mutterkirche Losone attestirt, und glaubt daß es unzweckmäßig wäre, eine Aenderung in dieser Rücksicht vorzunehmen.

Diese Gemeinde hofft also, daß die Liebe des gesetzg. Rathes für Ruhe und Ordnung, und Vermeidung der Zwistigkeiten und übeln Folgen, die aus einer solchen Sönderung entstehen möchten, dieselbe nicht gestatten werde.

Die Pet. Commission trägt an, die Attestation des Bischofs von Como mit dem Decretsentwurffe der Vollziehung zuzuweisen, mit der Einladung, dieselbe nebst ihren Bemerkungen zurückzusenden. Angenommen.

3. Die sogenannte Handlungskammer von Lugano wiederholt die Gründe, welche sie in einer frühern Adresse dem gesetzgeb. Rath für die Bestimmung des Hauptorts des Cantons, in Lugano, vorgebracht hatte.

Die Pet. Commission weist diese wie andere gleichen Inhalts an die Commission über die organischen Gesetze. Angenommen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

H. Gesetzgeber! Durch Ihre Botschaft vom 25 Apr. lezthin haben Sie dem Vollz. Rath aus Anlaß einer eingekommenen Bittschrift der Gemeindegemeinschaft von Saintbranchier im Canton Wallis, welche um die Bewilligung ansucht, eine gewisse Summe aus dem Gemeindgut zu vertheilen, eine Reihe von Fragen übermacht, deren Beantwortung sie bey dem zu nehmenden Entschlus über dieses Begehren leiten sollte. Der Vollz. Rath hat dieselben durch die Dazwischenkunft der Cantonsbehörden der Gemeinde Saintbranchier vorlegen lassen, und beilegt sich, die erhaltenen Antworten samt den mitgetheilten Schriften, Ihnen H. B. zu weiterer Verfügung hiemit vorzulegen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

H. Gesetzgeber! Auf die Ihnen unterm 28. May lezthin vorgelegte und dem Vollz. Rath zum Berichte zugewiesene Vorstellung der Familie Solliker von St. Gallen, Bekkerin von Grundzinsen zu Altenklingen, Cant. Thurgau, gegen die Anlage der Gemeinde Mersstetten für ihre Grundzinsen, zur Bestreitung der Localausgaben, übersendet Ihnen der Vollz. Rath beyliegende Abschrift von einem Bericht des Ministers der innern Angelegenheiten, der Ihnen die nöthige Auskunft gewähren und Sie in den Stand setzen wird, über diese Angelegenheit zu entscheiden.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Polizey-Commission gewiesen:

H. Gesetzgeber! Aus Anlaß einer bey Ihnen eingekommenen Bittschrift der Gemeinde Kobasacco im Cant. Vaud, welche eine Sönderung der Güter, die sie mit der Gemeinde Medeglia gemeinsam besitzt, und die gänzliche Trennung in Kirchensachen verlangt, haben Sie am 28. May lezthin von dem Vollz. Rath verschiedene Aufschlüsse und auch einen Gegenbericht von der Gemeinde Medeglia verlangt, die der Vollz. Rath sich zu verschaffen versucht hat. Durch den Canal der Cantonsbehörden hat derselbe die beyliegenden Antworten erhalten, welche nebst den mitgetheilten Schriften zu gutfindender Verfügung dem gesetzgeb. Rath anmit vorgelegt werden.

Am 19. Jun. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 20. Juni.

Präsident: Mittelholzer.

Die Finanz-Commission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

H. Gesetzgeber! Unter den laut Ihrem Decret vom 2. Hornung 1801 zur Versteigerung ausgesetzten Nationalgütern im Canton Wallis, befand sich das Lehngut Ripaille, welches seiner Zeit um 22000 Fr. geschätzt, und nunmehr unterm 15. April mit der geringen Ueberlösung von 621 Fr., also um 22621 Fr. losgeschlagen wurde. Die Verwaltungskammer des Cantons Wallis trug deswegen Bedenken, den höhern Behörden die Genehmigung dieses Verkaufs anzurathen, welche hingegen aus mehrern Gründen von dem Vollziehungsrathe ertheilt wurde. Auch Ihre staatswirthschaftliche Commission müß Ihnen, aus denselben vorwaltenden Grün-

den, welche Ihrer Klugheit nicht entgehen werden, denselben Vorschlag thun, und rathet Ihnen demnach unmaßgeblich an, diesem Verkaufe auch Ihres Orts die Genehmigung nicht zu versagen.

D e c r e t.

Der gesetzgeb. Rath — Auf die Botschaft des Volkz. Rathes vom 8. Brachm. 1801; v e r o r d n e t:

Der Verkauf des Lehen von Ripaille, Distr. Monthey C. Wallis, bestehend aus einer hohen und einer niedern Alp, den Boraspes Fleux, Parses und La Luer mit Gebäuden, hinter der Gemeinde Val d'Iliez gelegen, um die Summe der Zwanzig und Zwentausend Sechshundert Zwanzig und Ein Franken ist genehmiget.

Die Finanz-Commission erstattet einen Bericht über einige zu ratificirende Nationalgüterverkäufe, der für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt wird.

Die gleiche Commission rath folgende Decrete an, welche angenommen werden:

Der gesetzgeb. Rath — Auf die Botschaft des Volkz. Rathes vom 8. Brachm. 1801 und nach angehörtm Gutachten seiner Finanzcommission; v e r o r d n e t:

Der Volkz. Rath ist bevollmächtigt, folgende zu dem Schloß und vormaligen Kloster Thorberg, Cant. Bern, gehörige Güter zum Besten der jetzt dort sich vorfindenden Armenanstalt versteigern zu lassen, als:

1) Zu Thorberg eine bauwürdige für die Thorbergischen Güter ganz entbehrliche Scheuer, die Tannmattscheuer genannt.

2) Ein kleines Nebgut zu Ligerz, das Bestigut genannt, bestehend in einem kleinen schlechten Hause und 10 Mannwerk theils Neben, theils Mattland.

(Die Schätzung der Scheuer beträgt Fr. 425 und die des Bestiguts Fr. 1325. Von der Verwaltungskammer wird die Veräußerung von beyden als vortheilhaft vorgeschlagen.)

Der gesetzgeb. Rath — Auf die Botschaft des Volkz. Rathes vom 8. Brachm. 1801 und auf angehörtm Gutachten seiner Finanz-Commission; v e r o r d n e t:

Der Volkz. Rath ist bevollmächtigt, ein zur ehemaligen Landschreiberey Signau, C. Bern, gehöriges Stück Beundenland, von 3500 Fuß zu veräußern.

(Dieses Stück Land, das einzige was der Landschreiber zu Signau zu genießen hatte, wird von dem Volkz. R. zum Verkaufe vorgeschlagen, weil es durch Verpachtung immer mehr in Abgang kommen würde. Die Schätzung davon beträgt Fr. 75. Nach dem Dafürhalten der Fin.

Commission kann diese Veräußerung unbedenklich zugeben werden.)

Die Zuschrift der Gemeindskammer von Bern, samt ihrer Protestation, die wir bereits lieferten (S. 219), werden verlesen.

Der Rath beschließt, diese Schriften an den Volkz. Rath zu senden, mit der Einladung, nach Anlektung der Gesetze gegen diese Gemeindskammer zu verfahren.

Die Decretsvorschläge über die Zusammensetzung der Cantonaltagsakzungen werden berathen und angenommen.

Am 21. Juni war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 22. Juni.

Präsident: Mittelholzer.

Nachfolgendes von einer besondern Commission angetragenes Decret wird in Berathung un dalsdan angenommen:

Der gesetzgebende Rath,

Auf den Antrag des Volkz. Rathes vom 30. May 1801 und nach Anhörung des Berichts der hiezu besonders beauftragten Commission;

In Erwägung, daß der 4te Art. des Amnestiegesetzes der vollziehenden Gewalt das Recht giebt, der Gesetzgebung besondere Vorschläge zu Begnadigung solcher Bürger zu machen, die sich nicht unter den Bedingungen der Amnestie befinden;

In Erwägung, daß gute Zeugnisse über das Betragen der nachgenannten zwey Bürger vorhanden sind, deren Begnadigung der Vollziehungsrath vorschlägt —

b e s c h l i e ß t:

Die Bürger Gedeon Burkard, Sohn, von Basel, und Hauptmann Caspar Zwicki aus dem Canton Linth, sind unter den durch das Amnestiegesetz vom 28. Hornung 1800 vorgeschriebenen Bedingungen der Wohlthat der Amnestie theilhaft erklärt.

Kesselring und Stockar erhalten für 3 Wochen Urlaub. Herrenschwand erhält Verlängerung seines Urlaubs für 8 Tage.

Am 23. und 24. Juni waren keine Sitzungen.

Gesetzgebender Rath, 25. Juni.

Präsident: Mittelholzer.

Die Finanz-Commission rath zu folgender Botschaft an den Vollziehungsrath, welche angenommen wird:

B. Volkz. Rätbe! Aus beygelegener Petition der Bürger der Gemeinde Seen, Distr. Winterthur, Cant. Zürich, werden Sie ersuchen, aus welchen Gründen

dieselben dem B. Altstadtschreiber Troll von Winterthur verweigern, 22 Bauhöfen, welche sie ihm vormals in sein Nebgut, Spieß genannt, alljährlich liefern mußten und bis im Jahr 1798 wirklich geliefert haben, nun nach desselben Begehren neuerdings zu entrichten und nämlich glauben, daß diese ihre ehemalige Schuldigkeit durch die neue Ordnung der Dinge, als eine persönliche Feodallast, die daher auch keines Loskaufs bedürfe, weggefallen sey. Da es zu gründlicher Beurtheilung der im Streit liegenden Frage durchaus erforderlich ist, hinwieder den B. Troll in seinen Gründen zu vernehmen und zu dem End namentlich die beyden Urkunden von 1554 und 1736 einzusehen, auf welche derselbe seine Ansprüche vornämlich zu stützen scheint, so werden Sie B. V. R. eingeladen, alle diese zu einem endlichen Entscheid nöthigen Hülfsmittel zu unsern Händen von den erforderlichen Behörden einholen zu lassen.

Die folgenden von der Finanz-Commission angetragenen Decrete werden in Berathung und hierauf angenommen:

Der gesetzgeb. Rath — Auf die Botschaft des Vollz. Rathes vom 8. Brachm. 1801; verordnet:

Der Verkauf der zum Schloß Gottstatt, Distr. Siren, C. Bern, gehörige Eymelen-Matten in dem Pöhren Zelgli, zwischen Matt und Gottstatt, ungefähr 11 Juch. zum Theil sumpfigen Boden enthaltend, um die Summe der 2550 Franken ist genehmigt.

(Dieses Stück Land, welches an der ersten und zweiten Steigerung zu wenig gegolten hat, war auf 2825 Fr. geschätzt, und erzeiget sich mithin eine Mehrloosung von 725 Fr. Nach dem Befinden der Verwaltungskammer hat es jetzt seinen Werth gegolten und es wird auch die Veräußerung dieser von dem Schlosse entlegenen Matten für die übrigen Gottstattischen Dominalgüter für vortheilhaft gehalten. Wie die Verw. Kammer, so rath nun auch die Fin. Commission zu deren Verkauf.)

Der gesetzgeb. Rath — Auf die Botschaft des Vollz. Rathes vom 8. Brachmonat 1801; verordnet:

Der Verkauf des Schlosses zu Oberhofen, Distr. Thun, C. Oberland, mit den dazu gehörigen Gebäuden, wie auch dem Wintenschenthäusli, jedoch ohne Schenkrecht, zwey Gärten und einer Matte von ungefähr 7 Juch. groß, das Fintlint genannt, um die Summe von 12000 Fr. ist genehmigt.

(Die Schätzung ist 10500 Fr., also Ueberloosung an der dritten Steigerung 1500 Fr. Der Verkauf dieses Schlosses wird von der Verwaltungskammer angerathen,

weil es beträchtlicher Reparationen bedarf und keinen Zins abwirft, ob schon es doch stets eine kostbare Unterhaltung erforderte, die Matten dann um mehr nicht als Fr. 262 1/2 verpachtet werden konnte, so eint als anderes endlich ohne Nachtheil veräußert werden kann. Aus eben diesen Gründen rath auch die Fin. Commission die Veräußerung dieses Nationalguts, das seinen Werth gegolten haben soll, an).

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsrath. Beschluss vom 13. März.

Der Vollziehungsrath,

Nach verlesend angehörtem Begehren der ärmern Bürger zu Wynau, Cant. Bern, worin sie sich dem von den dortigen Güterbesitzern anverlangten Loskauf des weidgangspflichtigen Landes widersetzen;

Nach Einsetzung der sämtlichen über diesen Gegenstand zwischen den streitenden Parteyen gewechselten Acten; Ferner nach Einsetzung der Gesetze vom 4. April und 25. September 1800;

In Betrachtung, daß die Güterbesitzer in der Betreibung des gewünschten Loskaufs mit auffallender Hastigkeit zu Werke gegangen, daß dieselben, ohne auf die Oppositionen und Protestationen ihrer Gegenpartie, welche sich einen Entscheid des gesetzgeb. Rathes dieforts vorbehalten, zu achten, einseitig sürgefahren und den vorhabenden Loskauf durch das Districtsgericht von Langenthal am 5. Sept. 1800 in Abwesenheit der Opponenten, und ohne daß denselben die dritte Schätzung hat können eröffnet werden, haben festsetzen lassen;

Ferner in Betrachtung, daß die von den Weidgangbesitzern bereits am 26. Juli dem gesetzgeb. Rath eingegebene Bittschrift, worin sie um Modification des Gesetzes vom 4. April 1800 anhielten, von demselben angenommen und in Untersuchung gewiesen worden, und daß das Gesetz vom 25. Sept. 1800 in Rücksicht auf ihre Vorstellungen erfolgt ist, und also den Zweck voraussetzt, ihren Beschwerden abzuhelfen;

Nach Anhörung des Ministers des Innern
b e s c h l i e ß t:

1. Die in der Gemeinde Wynau obwaltende Streitigkeit über die Loskaufungsart des Weidrechts soll frischerdings nach Inhalt des Gesetzes vom 25. Sept. 1800 untersucht und entschieden werden.
2. Der Minister der innern Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Folgen die Unterschriften.